

II-4684 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ
Zl. IV-50.004/97-2/82

1010 Wien, den14. Dezember 19 82
Stubenring 1
Telephon 57 56 55
Auskunft

2147 IAB

Klappe Durchwahl
1982 -12- 14
zu 2146 J

B e a n t w o r t u n g

der Abgeordneten PROBST und Genossen
an den Bundesminister für Gesundheit
und Umweltschutz betreffend § 135 ASVG-Gleich-
stellung der gewerblichen Masseure mit
den Physiotherapeuten (Nr. 2146/J)

In der Präambel der Anfrage wird im wesentlichen ausgeführt, die gewerblichen Masseure wären gegenüber den wenigen freiberuflich arbeitenden Physiotherapeuten eindeutig benachteiligt, weil ihre Leistungskosten nicht von der Sozialversicherung übernommen werden.

In diesem Zusammenhang werden folgende Fragen gestellt:

- "1. Wie lautet Ihre grundsätzliche Stellungnahme zu der aufgezeigten Problematik?
2. Sind Sie bereit, darauf hinzuwirken, daß dem gegenständigen Anliegen Rechnung getragen wird?"

Ich beehre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.:

I. Zunächst erscheint es mir geboten, die gegenwärtige Rechtslage im gegebenen Zusammenhang eindeutig klarzustellen.
Die Ausübung der Massage zu Heilzwecken stellt eine der im Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der

-2-

medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl.Nr. 102/1961, in der derzeit geltenden Fassung (im folgenden Krankenpflegegesetz 1961 genannt) geregelten Tätigkeiten dar.

Gemäß § 2 des Krankenpflegegesetzes 1961 ist die Ausübung der unter dieses Bundesgesetz fallenden Tätigkeiten im Rahmen anderer als der durch dieses Bundesgesetz oder durch sonstige gesetzliche Vorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitswesens geregelten Berufe verboten.

§ 3 leg.cit. bestimmt ausdrücklich, daß auf die berufsmäßige Ausübung der im Krankenpflegegesetz geregelten Berufe die Gewerbeordnung keine Anwendung findet. Die Bestimmung des zweiten Satzes des § 3, wonach die Tätigkeiten der gewerblichen Masseure nicht berührt werden, kann nur im Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie mit den einschlägigen gewerberechtlichen Vorschriften interpretiert werden, die Heiltätigkeiten bzw. Sanitätsberufe gleichfalls bzw. korrespondierend von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausnehmen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Erläuternden Bemerkungen zu § 3 der - damals vom Bundesministerium für soziale Verwaltung vertretenen - Regierungsvorlage des Krankenpflegegesetzes 1961 (345 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP) hinzuweisen, wo es ausdrücklich heißt: "§ 3 stellt das Gegenstück zu Art. V lit. g des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung dar, wonach jegliche Heiltätigkeit von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen ist. Die hier genannten Gewerbe - mit Ausnahme des Gast- und Schankgewerbes - können daher nur Tätigkeiten umfassen, die sich auf die Körperpflege beziehen."

Ergänzend ist hinzuzufügen, daß auch gemäß § 2 Abs. 1 Z. 11 der Gewerbeordnung 1973 u.a. auf die Krankenpflegefachdienste, die

-3-

medizinisch-technischen Dienste sowie die Sanitätshilfsdienste die Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht anzuwenden sind.

II. Im Sinne der obigen Ausführungen ist demnach die Frage der Berechtigung zur Ausübung der Heilmassage ausschließlich nach den Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes 1961 zu beurteilen.

Der historischen Entwicklung, wonach die Angelegenheiten der im Rahmen der Behandlung von Menschen tätigen Personen (Sanitätspersonen) losgelöst von den gewerberechtlichen Vorschriften innerhalb eigener Sanitätsgesetze und in vom Gewerbeamt getrennter Ressortzuständigkeit geregelt wurden, hat im übrigen auch das Bundesministerengesetz 1973 Rechnung getragen, das in Anlage 1 Pkt. E. 4 die "Angelegenheiten des Sanitätspersonals und der Tierärzte" (dazu gehören nach dieser Bestimmung Ärzte, Tierärzte, Apotheker, Dentisten, Hebammen und sonstige Sanitätspersonen) ausnahmslos dem Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz zuordnet.

Die freiberufliche Ausübung der Heilmassage nach ärztlicher Anordnung - die von den gewerblichen Masseuren angestrebt wird - ist gemäß § 52 Abs. 4 des Krankenpflegegesetzes 1961 nur Personen gestattet, die

- a) eine Ausbildung im physiotherapeutischen Dienst (§ 26 Abs. 1 leg.cit.) mit Diplom abgeschlossen haben und
- b) innerhalb der letzten zehn Jahre diesen Beruf durch zwei Jahre im Dienste einer Krankenanstalt oder im Dienste sonstiger unter ärztlicher Leitung bzw. unter ärztlicher Aufsicht stehender Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen bzw. in unmittelbarer Unterstützung freiberuflich tätiger Ärzte ausgeübt haben.

-4-

III. Zu dem von verschiedenen Seiten vorgebrachten Wunsch nach Änderung des § 135 Abs. 1 ASVG im Sinne einer Einbeziehung der gewerblichen Masseure darf folgendes nicht übersehen werden:

Die Bestimmungen des ASVG bestimmen jene Leistungen, die von der Sozialversicherung gewährt bzw. honoriert werden. Keinesfalls ist es Aufgabe des ASVG, den Befugnisumfang von Ärzten, Krankenschwestern, etc. rechtsgestaltend festzulegen. Im Sinne der Einheit der Rechtsordnung kann ein Versicherungsgesetz nur jene Leistungen von Sanitätspersonen honorieren, zu denen diese Personen nach den einschlägigen Berufsgesetzen auch tatsächlich berechtigt sind. Die Honorierung von Tätigkeiten durch Sozialversicherungsträger, durch die sich die ausführenden Personen nach dem Ärztegesetz oder Krankenpflegegesetz strafbar machen, kommt demnach nicht in Betracht.

Der geltende Wortlaut des § 135 Abs. 1 ASVG entspricht diesen Vorstellungen, wenn er bezüglich der freiberuflichen Ausübung der Heilmassage auf die Berechtigung gemäß § 52 Abs. 4 Krankenpflegegesetz abstellt.

Eine Änderung des § 135 Abs. 1 ASVG hätte daher zur Voraussetzung, daß v o r h e r eine Änderung des Krankenpflegegesetzes durch Einbeziehung der gewerblichen Masseure erfolgt.

IV. Der von Seiten der gewerblichen Masseure herangetragene Wunsch nach freiberuflicher Ausübung der Heilmassage wurde vom ho. Bundesministerium einer eingehenden Prüfung unterzogen.

Hiebei wurde davon ausgegangen, daß zur freiberuflichen Tätigkeit im Interesse der Patienten bzw. Kranken nur solche Personen zugelassen werden dürfen, die auf Grund einer fundierten theoretischen und praktischen Ausbildung solche Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben, daß sie imstande sind, nach ärztlicher Anordnung selbstverantwortlich tätig werden zu können.

-5-

Diesem Erfordernis entspricht die derzeitige Ausbildung im physiotherapeutischen Dienst. Sie ist an folgenden Grundsätzen orientiert:

1. Die Ausbildung erfolgt an Schulen für den physiotherapeutischen Dienst, die an Krankenanstalten eingerichtet sind und unter der Leitung eines Arztes stehen.
2. Aufnahmevoraussetzung ist grundsätzlich die Reifeprüfung, die nur durch ein Krankenpflegediplom (nach vierjähriger Ausbildung) bzw. ein Diplom als medizinisch-technische Fachkraft (zweieinhalbjährige Ausbildung) ersetzt werden kann.
3. Aufbauend auf dem Allgemeinwissen einer höheren Schule bzw. auf der vor allem auch theoretisch hochqualifizierten Spezialausbildung in den angeführten Sanitätsberufen umfaßt die Ausbildung im physiotherapeutischen Dienst eine theoretische und praktische Ausbildung in der Dauer von zwei Jahren und sechs Monaten.
4. Die theoretische Ausbildung beträgt allein in den Unterrichtsstunden Anatomie, Physiologie und Pathologie insgesamt 550 Stunden; dazu kommen insbesondere noch 440 Stunden Mechanotherapie.
5. Als Lehrkräfte für diese Unterrichtsfächer müssen Ärzte herangezogen werden.
6. Die praktische Ausbildung muß unter der Anleitung und Aufsicht diplomierter Assistentinnen für physikalische Medizin direkt am Patienten im Rahmen der Krankenabteilungen bzw. der sonstigen Einrichtungen der Krankenanstalt erfolgen, an der die Schule errichtet ist.

Zur freiberuflichen Ausübung der Heilmassage ist - wie bereits erwähnt - nach Erwerb des Diploms zusätzlich eine mindestens zweijährige Tätigkeit in Krankenanstalten oder gleichartigen Einrichtungen bzw. in ärztlichen Ordinationen erforderlich.

-6-

An diesen Ausbildungskriterien bzw. diesem Ausbildungsstandard war nun die Ausbildung zum gewerblichen Masseur zu messen. Hierbei mußte, da die Ausbildung zum gewerblichen Masseur nicht - wie beim physiotherapeutischen Dienst im Rahmen des Krankenpflegegesetzes 1961 sowie der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die medizinisch-technischen Dienste, BGBl.Nr. 560/1974 - aus dem Bundesgesetzblatt entnommen werden kann, auf die von der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure vorgelegten Darstellungen und Materialien zurückgegriffen werden.

Bezüglich der theoretischen Ausbildung an der Berufsschule wurden für den Unterrichtsgegenstand "Fachkunde" 280 Stunden und für den Unterrichtsgegenstand "Praktikum" 240 Stunden während der ganzen Lehrzeit angegeben. Die restlichen 240 theoretischen Unterrichtsstunden (auf insgesamt 720 Unterrichtsstunden an der Berufsschule innerhalb der zwei Lehrjahre) verteilen sich auf Gebiete, die mit der Fachausbildung nichts zu tun haben (80 Stunden politische Bildung, 80 Stunden betriebswirtschaftlicher Unterricht - Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr sowie 80 Stunden Wirtschaftsrechnen mit Buchführung).

Davon abgesehen, daß auf Grund der übermittelten Lehrstoffverteilung an der Berufsschule in Salzburg unter den Unterrichtsgegenstand "Fachkunde" etwa auch "Berufsbezogenes Rechnen mit Prozenten und Schlußrechnungen (Kalkulation)" einbezogen wird, stehen jedenfalls den 240 Stunden "Fachkunde" bei den gewerblichen Masseuren allein 550 Stunden Anatomie, Physiologie und Pathologie bei den Physiotherapeuten gegenüber. Dazu kommen noch zusätzlich 440 Stunden Mechanotherapie, während der Unterrichtsgegenstand "Praktikum" an der Berufsschule 240 Stunden umfaßt.

Insbesondere im Hinblick auf die theoretische Ausbildung in Anatomie, Physiologie und Pathologie ist festzuhalten, daß dieses

-7-

medizinisch-theoretische Grundwissen an den Schulen für den physiotherapeutischen Dienst von Ärzten vermittelt wird, während an der Berufsschule Berufsschullehrer herangezogen werden, über deren Qualifikationserfordernisse dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz keine näheren Angaben vorliegen.

Bezüglich der praktischen Ausbildung wird seitens der Vertreter der gewerblichen Masseure zunächst mit Recht darauf verwiesen, daß es sich um einen Lehrberuf handelt, bei dem das Schwergewicht der praktischen Ausbildung beim Lehrherrn bzw. im Lehrbetrieb liegt.

Demgegenüber ist aber festzuhalten, daß die praktische Ausbildung im physiotherapeutischen Dienst im Krankenhaus direkt am kranken Patienten unter der Anleitung diplomierter Kräfte erfolgt.

Zusammenfassend ergibt sich bei vergleichender Betrachtung zwingend der Schluß, daß eine Gleichwertigkeit der Ausbildung nicht gegeben ist und eine Berechtigung der Masseure zur freiberuflichen Ausübung der Massage zu Heilzwecken nicht zu vertreten ist.

Zu 2.:

Zunächst muß ich darauf hinweisen, daß sich der Oberste Sanitätsrat im Jahre 1980 eingehend mit den Fragen der Heilmassage befaßt und einstimmig die Auffassung vertreten hat, daß die freiberufliche Ausübung der Heilmassage auch weiterhin ausschließlich den Angehörigen des physiotherapeutischen Dienstes vorbehalten bleiben soll. Die in diesem Zusammenhang von verschiedenen Seiten geäußerte Meinung, daß auf dem Gebiet der Heilmassage eine gesteigerte Nachfrage bestehe, dürfe auch nach Auffassung des Obersten Sanitätsrates nicht zu einer Lockerung bzw. Umgehung bestehender gesetzlicher Bestimmungen bzw. zu einer Herabsetzung der Qualität der medizinischen Betreuung führen.

-8-

Diese Fachmeinung des Obersten Sanitätsrates stimmt im übrigen voll mit der von den Abgeordneten PROBST und Genossen in der unter der Nr. 2020/J an mich gerichteten Anfrage betreffend verstärkte Heranziehung der freiberuflichen Physiotherapeuten für die Heimbehandlung vertretener Auffassung überein, daß es sich bei den Angehörigen des physiotherapeutischen Dienstes um eine hochqualifizierte Berufsgruppe handelt, die eine optimale extramurale Versorgung gewährleistet.

Wie bereits im Rahmen meiner Beantwortung der oben zitierten Anfrage darf ich nochmals der Erwartung Ausdruck verleihen, daß in Zukunft in vermehrtem Maße Einzelverträge mit Krankenversicherungsträgern abgeschlossen werden und damit auch noch nicht niedergelassenen Assistenten für physikalische Medizin ein Anreiz zur Ausübung der freiberuflichen Tätigkeit im Sinne einer optimalen Behandlung der Patienten geboten wird.

Der Bundesminister:

